



HESSISCHER LANDTAG

19. 05. 2021

Kleine Anfrage

**Heiko Scholz (AfD), Dimitri Schulz (AfD), Dirk Gaw (AfD) und
Gerhard Schenk (AfD) vom 08.07.2020**

**Regelmäßig stattfindenden schulischen Sportunterricht für alle Kinder in Hessen
sicherstellen – Teil II**

und

Antwort

Kultusminister

Vorbemerkung Fragesteller:

Studien zufolge kann eine deutliche Zunahme des Bewegungsmangels bei den deutschen Kindern beobachtet werden. Einschulungsuntersuchungen weisen zudem auf sich verstärkende Beeinträchtigungen ihres physischen und psychischen Leistungsvermögens hin. Gleichzeitig nimmt auch die Anzahl adipöser Minderjähriger merklich zu.

→ <https://www.ifb-adipositas.de/adipositas/entwicklungen>

Der Kinderschutzbund NRW führt hierzu aus: „Der Mangel an körperlicher Aktivität von Kindern ist jedoch mittlerweile zu einem ernstem Problem nicht nur für die Familien, sondern für die gesamte Gesellschaft geworden.“

→ https://www.kinderschutzbund-nrw.de/pdf/denk_Bewegungsmangel.pdf

Regelmäßig stattfindender schulischer Sportunterricht für alle Kinder stellt daher einen wichtigen Beitrag zum Erhalt der Volksgesundheit dar. Auf individueller Ebene trägt dieser wesentlich dazu bei, bei den Heranwachsenden mittels körperlicher Ertüchtigung die Ausprägung des Leistungswillens zu befördern und auf diese Weise den Herausforderungen des späteren Lebens erfolgreicher begegnen zu können.

Des Öfteren wird über Fälle berichtet, wo Eltern sich weigerten, ihre Kinder am koedukativen schulischen Sportunterricht teilnehmen zu lassen. Gegenstand dieser Berichte ist oftmals auch der rechtlich-organisatorische Umgang der verschiedenen Bundesländer sowie einzelner Schulen mit dieser Problematik.

Nicht selten stehen religiös-weltanschauliche Vorstellungen der Eltern der Teilnahme ihrer Kinder am gemeinsamen Schulsport entgegen. Die rechtliche Bewertung derartiger Fälle ist eindeutig: In einem Urteil vom 11.09.2013 hat das Bundesverwaltungsgericht die grundsätzliche Teilnahmepflicht für die Kinder festgestellt.

→ <https://urteile-gesetze.de/rechtsprechung/6-c-12-12>

Vorbemerkung Kultusminister:

Das Fach Sport ist ein für alle Schülerinnen und Schüler verbindliches Unterrichtsfach in allen Jahrgangsstufen. Die Teilnahme am Sportunterricht ist damit für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtend. Sollte sie einzelnen Schülerinnen oder Schülern punktuell aus körperlich-motorischen oder anderen Gründen nicht möglich sein, gelten die Regelungen nach § 3 Abs. 3 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV). Demnach kann eine gänzliche oder teilweise Freistellung vom Schulsport nur aus gesundheitlichen Gründen bei Vorlage eines ärztlichen Attests und auf Antrag der Eltern oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers erfolgen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Unter Bezugnahme auf Teil I, 5.: Wie viele Fälle liegen vor, wo die gesetzliche Teilnahmepflicht am Schulsport gegen den Willen des Klageführers gerichtlich angeordnet wurde (Bitte nach Fallgruppen und Jahr aufschlüsseln)?

Auf die Antwort zur Frage 5 der Kleinen Anfrage, Drucksache 20/3193, wird verwiesen.

Frage 2. Liegen seit 2013 Fälle vor, wo gegen die Eltern moslemischer Schüler in Hessen Bußgelder aufgrund deren Weigerung, am gemeinsamen schulischen Sportunterricht teilzunehmen, verhängt wurden? Falls ja: Bitte jeweils die Anzahl der Fälle pro Jahr sowie die Höhe des jeweils durchschnittlich verhängten Bußgeldes beziffern.

Auf die Antwort zur Frage 3 der Kleinen Anfrage 20/3193 wird verwiesen.

- Frage 3. Gab es in Hessen bereits Fälle analog zu demjenigen in Herne, wo eine Schule die Anschaffung von Kleidungsstücken übernommen hat, welche den religiösen Bedürfnissen moslemischer Schülerinnen Rechnung tragen, wie etwa dem sog. „Burkini“?¹
Falls ja: Bitte diese Fälle charakterisieren.

Vergleichbare Fälle sind dem Hessischen Kultusministerium aktuell nicht bekannt.

- Frage 4. Welche Quote der Beschulung im Fach Sport (Quotient aus vom Fachlehrer zu erbringender Soll-Stundenzahl und vom Fachlehrer erbrachter Ist-Stundenzahl) ist seit 2013 an den hessischen Schulen gegeben (Bitte nach Schulart und Jahr aufschlüsseln)?

Hessische Lehrkräfte unterrichten im Rahmen ihrer jeweiligen Soll-Stundenzahl in der Regel mindestens zwei Fächer. Eine Verteilung dieser Soll-Stundenzahl auf einzelne Fächer ist hierbei nicht festgesetzt, sodass individuell unterschiedliche Stundenzahlen pro Fach und Lehrkraft vorliegen. Die Schulen entscheiden zudem über die Unterrichtseinsätze der Lehrkräfte je nach Personalsituation für jedes Halb- bzw. Schuljahr neu.

Diplom-Sportlehrerinnen und -Sportlehrer unterrichten hingegen ausschließlich mit ihrer gesamten Stundenzahl das Fach Sport.

- Frage 5. Unter Bezugnahme auf die Fragen Teil I: 1., 3., 5. sowie Teil II: 1., 2., 3., 4.: Welche Maßnahmen gedenkt die Landesregierung zu ergreifen, um zukünftig die zeitlich vollumfängliche sowie fachlich fundierte Erteilung des schulischen Sportunterrichtes für alle hessischen Schüler zu gewährleisten?

Die Schulen sind grundsätzlich angehalten, die in der Stundentafel vorgeschriebene Pflichtstundenzahl Sportunterricht zu erteilen und verlässlich sicherzustellen. Bei Bedarf unterstützen die Staatlichen Schulämter die Schulen bei der Sicherstellung des Sportunterrichts.

Darüber hinaus steht die Fachberatung der Schulsportkoordination an den Staatlichen Schulämtern mit ihrer Beratungskompetenz jeder Schule zur Verfügung. Schulen bzw. Schulleitungen können sich hier zum Beispiel zu organisatorischen oder pädagogischen bzw. didaktischen Aspekten des Sportunterrichts beraten lassen. Durch die aktuelle Corona-Virus-Pandemie kommt es zu Einschränkungen des Schulbetriebs die insbesondere auch den Sportunterricht betreffen.

Wiesbaden, 10. Mai 2021

Prof. Dr. R. Alexander Lorz

¹ Vgl.: <https://www.waz.de/staedte/herne-wanne-eickel/heftige-reaktionen-auf-burkini-angebot-an-herner-schuleid214557591.html>